

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Marktoperationen: Am 15. November 2018 billigte der EZB-Rat eine Änderung des ersten Verzeichnisses der im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten mit Förderauftrag, die für das Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors zugelassen sind. Das Verzeichnis ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 26. Oktober 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Rechtsrahmen des Staatlichen Rechnungshofs in Kroatien (CON/2018/45) auf Ersuchen des Finanzministeriums der Republik Kroatien. Ebenfalls am 26. Oktober 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Überprüfung der finnischen Rechtsvorschriften in Zusammenhang mit den im Finanzsektor geltenden Vorkehrungspflichten (CON/2018/46) auf Ersuchen des finnischen Finanzministeriums.

Am 8. November 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Bestimmung wesentlicher Dienstleistungen und deren Betreiber für die Zwecke der Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen in Slowenien (CON/2018/47) auf Ersuchen des slowenischen

Ministeriums der öffentlichen Verwaltung. Gleichfalls am 8. November 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu den Indestreserveanforderungen der Magyar Nemzeti Bank (CON/2018/48) auf Ersuchen der Magyar Nemzeti Bank.

Am 9. November 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Erlass nationaler Rechtsvorschriften zur Entwicklung einer engen Zusammenarbeit zwischen der EZB und der Bulgarische Nationalbank (CON/2018/49) auf Ersuchen des bulgarischen Finanzministers. Vom 9. November 2018 datiert auch die Stellungnahme des EZB-Rats zur Stärkung der Finanzaufsicht und des Anlegerschutzes in Polen (CON/2018/50) auf Ersuchen des polnischen Parlaments.

Am 9. November 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion (CON/2018/51) auf Ersuchen des Europäischen Parlaments.

Am 19. November 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum makroprudenziellen Mandat der Bulgarische Nationalbank und der Governance von Kreditinstituten (CON/2018/52) auf Ersuchen des bulgarischen Finanzministers. Am Freitag, 16. November 2018

verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Umsetzung der Empfehlungen des Konvergenzberichts im Gesetz der Bulgarische Nationalbank (CON/2018/53) auf Ersuchen des bulgarischen Finanzministers.

Am 20. November 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten (CON/2018/54) auf Initiative der EZB.

Corporate Governance: Ewald Nowotny, Mitglied des EZB-Rats, übernimmt bis zum Ende seiner Amtszeit als Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank im August 2019 den Vorsitz des EZB-Prüfungsausschusses. Er folgt auf Erkki Liikanen, den ehemaligen Präsidenten der Suomen Pankki – Finlands Bank, der im Juli 2018 aus dem Amt schied.

Bankenaufsicht: Am 7. November 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) und den Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP) zu

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 23. November 2018	Veränderungen zum 16. November 2018		Ausgewiesener Wert zum 30. November 2018	Veränderungen zum 23. November 2018	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,3 Mrd. €	-	-	4,3 Mrd. €	-	-
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,0 Mrd. €	-	-	4,0 Mrd. €	-	-
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	262,4 Mrd. €	+0,4 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	262,2 Mrd. €	+0,5 Mrd. €	-0,7 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	27,4 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	27,8 Mrd. €	+0,6 Mrd. €	-0,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	176,3 Mrd. €	+0,7 Mrd. €	-0,4 Mrd. €	176,9 Mrd. €	+0,8 Mrd. €	-0,2 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 095,4 Mrd. €	+3,3 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	2 095,6 Mrd. €	+3,4 Mrd. €	-3,2 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	73,0 Mrd. €	-	-	73,0 Mrd. €	-	-

Quelle: EZB



veröffentlichen. Die Leitfäden wurden am 9. November 2018 auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

EZB-Bericht zur Finanzstabilität

Dem jüngsten Finanzstabilitätsbericht der Europäischen Zentralbank zufolge sind die Rahmenbedingungen für die Finanzstabilität im Euroraum seit Mai 2018 schwieriger geworden. Positiv schlägt sich aus Sicht der EZB zu Buche, dass das Wachstum der Wirtschaft und die größere Widerstandsfähigkeit des Bankensektors die Rahmenbedingungen für die Finanzstabilität weiterhin begünstigt haben. Hinzu kommt, dass sich eine Reihe von Volatilitätsereignissen nicht auf das weltweite Finanzsystem insgesamt ausgebreitet hat.

Laut dem Bericht haben sich seit Mai zugleich aber auch Abwärtsrisiken im Zusammenhang mit einem Wiederaufleben des Protektionismus und Spannungen in den Schwellenländern verstärkt. Angesichts von zum Teil hohen Bewertungen und niedrigen weltweiten Risikoprämien bauen sich an den Finanzmärkten weiter Anfälligkeiten auf. Im Eurogebiet hat sich die politische Unsicherheit aufgrund der zunehmenden Besorgnis der Marktteilnehmer hinsichtlich der Staatsausgabenpläne im Berichtszeitraum erhöht. Überdies könnte ein möglicher ungeordneter Brexit ein Risiko für die Finanzstabilität darstellen.

Betrachtet man das Ganze vor dem Hintergrund eines vorangeschrittenen weltweiten Konjunktur- wie auch Finanzzyklus, weist eine Reihe von Marktindikatoren allem Anschein nach auf Abwärtsrisiken für die globalen Vermögenspreise hin. Insbesondere könnte es aus Sicht der Europäischen Zentralbank zu einem rapiden Wiederanstieg der Laufzeitprämien bei den weltweiten raschen Wachstum börsengehandelter Fonds und deren Potenzial für eine Übertragung und Verstärkung von Risiken innerhalb des Finanzsystems kommen.

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	9.11.2018	16.11.2018	23.11.2018	30.11.2018
1 Gold und Goldforderungen	355454	355454	355454	355455
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	319808	321387	323083	324716
2.1 Forderungen an den IWF	74772	74896	74897	74897
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	245036	246491	248187	249819
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	20005	19608	18470	17704
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	19815	19450	20630	22150
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	19815	19450	20630	22150
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	732765	733004	732915	733467
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	6551	6736	6352	6535
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	726183	726183	726183	726676
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	30	85	380	256
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	21832	27750	25138	25992
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	2883304	2888670	2892413	2892828
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	2634336	2639503	2642902	2643765
7.2 Sonstige Wertpapiere	248968	249168	249511	249062
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	24438	24438	24438	24438
9 Sonstige Aktiva	248801	248542	254351	263549
Aktiva insgesamt	4626222	4638303	4646892	4660299
Passiva (in Millionen Euro)	9.11.2018	16.11.2018	23.11.2018	30.11.2018
1 Banknotenumlauf	1198572	1197304	1197245	1203277
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	2054103	1986100	1982267	2007514
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	1403153	1362088	1353310	1352519
2.2 Einlagefazilität	650780	623810	628773	654824
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	170	202	183	171
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	5745	6855	6754	6996
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	338773	401937	408201	375315
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	213902	267630	279203	245479
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	124871	134308	128998	129836
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	274875	288548	291671	298980
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	5900	5339	5284	5044
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	10126	10362	10322	10859
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	10126	10362	10322	10859
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	56036	56036	56036	56036
10 Sonstige Passiva	235397	239125	242418	249595
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	342276	342276	342276	342276
12 Kapital und Rücklagen	104419	104420	104419	104406
Passiva insgesamt	4626222	4638303	4646892	4660299

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

EZB Service zum Instant Payment

Die Europäische Zentralbank hat Ende November 2018 einen innovativen europaweiten Service zur Echtzeit Abwicklung in Betrieb genommen. Unter dem Namen Target Instant Payment Settlement (TIPS) wird Zentralbankgeld verwendet, um individuelle Zahlungen in weniger als 10 Sekunden auszuführen. Für die erste Transaktion nutzte ein Kunde der spanischen Caixa Bank TIPS für eine Instant-Zahlung an einen Kunden der französischen Bank Natixis.

Zusammen mit den spanischen Instituten Abanca Corporación Bancaria, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, Banco de Crédito Social Cooperativo und Caja Laboral Popular Cooperativa de Crédito sowie den deutschen Banken Berlin Hyp und Teambank gehören diese beiden Banken zu den ersten TIPS-Teilnehmern. Der neue Service wird aus Sicht der EZB zu einem attraktiven Preis angeboten. TIPS wird nach dem Prinzip der Vollkostendeckung betrieben, und es werden den Kontoinhabern weder Anmeldegebühren noch Kontoführungsentgelte berechnet. Das Entgelt pro veranlasster Transaktion beläuft sich in den ersten beiden Betriebsjahren auf 0,002 Euro, wobei für die ersten zehn Millionen Zahlungen, die bis Ende 2019 je TIPS-Kontoinhaber abgewickelt werden, keine Gebühren anfallen. Banken in ganz Europa können nun dem Beispiel Frankreichs, Deutschlands und Spaniens folgen und sich ebenfalls an die Plattform anbinden, um nutzerfreundliche Lösungen zu entwickeln, die für Händler und Verbraucher attraktiv sind und somit die Nutzung von Instant-Zahlungen unterstützen.

EZB Ausfalldefinition

Die Europäische Zentralbank hat Ende November 2018 eine Verordnung zur Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten veröffentlicht, die auf alle bedeutenden Institute im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) Anwendung findet. Die Schwelle gilt sowohl für Risiko-

kpositionen aus dem Mengengeschäft als auch für solche, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind, ungeachtet der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten Methode. Die Verordnung wurde vom EZB-Rat nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren mit öffentlicher Anhörung erlassen. Dabei sieht die EZB alle im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen angemessen berücksichtigt.

Die Erheblichkeitsschwelle wird aus einer absoluten Komponente bestehen, die als ein bestimmter Höchstbetrag für die Summe sämtlicher überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners ausgedrückt ist, und aus einer relativen Komponente, die die Höhe der überfälligen Verbindlichkeit im Verhältnis zum Gesamtwert sämtlicher bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner widerspiegelt.

Durch Festlegung einer einheitlichen Erheblichkeitsschwelle trägt die Verordnung aus Sicht der EZB zu einer harmonisierten Ausfalldefinition innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bei und damit zu einer besseren Vergleichbarkeit der risikogewichteten Aktiva und ausgefallenen Risikopositionen der einzelnen bedeutenden Institute. Zusammen mit den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur Anwendung der Ausfalldefinition will die EZB-Verordnung als wichtigen Meilenstein verstanden wissen, die die Schaffung gleicher Bedingungen für die Identifizierung und Behandlung von Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten angemessen berücksichtigt. Die Kommentare, ihre Beurteilung und die daraus resultierenden Änderungen am Verordnungsentwurf der EZB sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht einsehbar.

EZB: neuer Kapitalschlüssel

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat Anfang Dezember 2018 Rechtsakte zu der alle fünf Jahre vorzunehmenden Anpassung des EZB-Kapitalschlüssels und

der Beiträge der nationalen Zentralbanken (NZBen) der Europäischen Union (EU) erlassen. Der neue Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Anteile der NZBen am Kapital der EZB werden zu gleichen Teilen nach den Anteilen der jeweiligen Mitgliedstaaten an der Gesamtbevölkerung und am Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU gewichtet. Wie die Gewichtsanteile im Schlüssel zugeteilt werden ist in Artikel 29.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank geregelt. Die Gewichtsanteile werden auf der Grundlage von Daten festgelegt, die von der Europäischen Kommission bereitgestellt werden. Die NZBen sorgen durch Übertragung von Kapitalanteilen untereinander dafür, dass die Verteilung der Kapitalanteile dem angepassten Schlüssel entspricht.

Nach der jüngsten Überprüfung wird sich der Anteil am Kapital der EZB bei 16 Zentralbanken erhöhen und bei 12 Banken verringern. Die neue Verteilung der Anteile der NZBen am Kapitalschlüssel der EZB ist der Tabelle zu entnehmen. Insgesamt beläuft sich das gezeichnete Kapital der EZB weiterhin unverändert auf 10825007069,61 Euro. Die diesbezüglichen Beschlüsse der EZB sind auf der EZB-Website abrufbar und werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Erweiterte Rat der EZB wirkte im Einklang mit der Satzung des EZB an dem Beschlussverfahren mit. Im Rahmen des Rotationssystems, das die Stimmrechte der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat regelt, werden die Zentralbankpräsidenten des Euro-Währungsgebiets in zwei Gruppen unterteilt. Als Kriterien werden dabei die Größe des Finanzsektors und das Bruttoinlandsprodukt des jeweiligen Mitgliedstaats herangezogen. Diese Daten müssen bei jeder Anpassung des Kapitalschlüssels alle fünf Jahre neu berechnet werden. Auf Grundlage der Neuberechnungen bleibt die Gruppeneinteilung der Zentralbankpräsidenten ab dem 1. Januar 2019 unverändert.